ANTRAG

an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Kärnten

am 23. November 2021

Klagenfurt, 18. November 2021

Sputnik V Impfstoff und Impfstoffe der WHO Liste als 2-G Nachweis anerkennen

Anliegen und Erläuterung:

Die österreichische Wirtschaft ist durch die weltweite Covid-19 Pandemie angeschlagen. Viele Unternehmen kommen nach wie vor nicht auf die Umsatzzahlen die sie noch im Jahr 2019 und davor erreicht haben. Für einige Betriebe kommt eine besondere Erschwernis hinzu, wenn ArbeitnehmerInnen oder KundInnen mit einem Impfstoff immunisiert sind, der in Österreich nicht zugelassen ist. Das betrifft insbesondere die Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter aus Osteuropa, unter anderem in den Bereichen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Viele unserer Nachbarn aus Ungarn, Tschechien und der Slowakei sind mit dem Sputnik V Impfstoff immunisiert, der in Österreich nicht zugelassen ist. Eine relevante Gruppe für die kärntner Wirtschaft sind selbstverständlich auch die TouristInnen, für die die Einreise und der Aufenthalt in Österreich mit großen Barrieren versehen ist. Hier sei neben Russland auch China als Herkunft vieler TouristInnen in Österreich genannt, die mit den chinesischen Sinovac und Sinopharm Impfstoffen geimpft wurden, die von der WHO bereits zugelassen worden sind. Mit Serbien wurde der Sinovac Impfstoff außerdem bereits in einem europäischen Land angewandt.

Für den Nachweis im Sinne der 3- bzw. 2-G Regel in Österreich, muss ein gültiges Impfzertifikat mit einem durch die EMA zugelassenen Impfstoff nachgewiesen werden. Die EMA hat allerdings noch keine Entscheidung über die Zulassung von Sputnik V getroffen, und wird dies voraussichtlich nicht vor Frühjahr 2022 tun. Auch die chinesischen Impfstoffe, die von der WHO bereits zugelassen sind, werden in Österreich nicht als Nachweis anerkannt. ArbeitnehmerInnen und Selbstständige, die mit einem Impfstoff, der nicht in Österreich zugelassen ist, geimpft sind, müssen an ihrem Arbeitsplatz einen gültigen

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Kärnten
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lidmanskygasse 15
Tel: +43 (0) 463 512 826, Fax: +43 (0) 463 512 826-22
E-Mail: kaernten@wirtschaftsverband.at, www.wirtschaftsverband-kaernten.at ZVR 402471110

PCR-Tests nachweisen. Überall dort, wo die 2-G Regel gilt, heißt es für sie „draußen bleiben“. Für ein Tourismusland wie Österreich, bedeutet das einen realen Umsatzentgang. Wir brauchen für diese akute Situation Lösungen, bevor die Wintersaison an uns vorüberzieht.

Es braucht daher einerseits einen sofortigen Ausbau der PCR-Testinfrastruktur und die nationale Regelung, dass der Sputnik V Impfstoff sowie alle Impfstoffe die durch die WHO zugelassen sind, zumindest als Nachweis für jene Personen anerkannt wird, die damit in einem anderen Land zulässig geimpft wurden. Denn diese Personen haben keine andere Möglichkeit den 2-G Nachweis in Österreich zu erbringen.

Antrag:

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten möge sich bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen, dass die PCR-Testinfrastruktur in ganz Kärnten ausgebaut wird, und dass Personen, die in einem anderen Land zulässig mit dem Sputnik V oder einem von der WHO zugelassenen Impfstoff immunisiert wurden, laut geltender Corona-Maßnahmen als „geimpt “ anerkannt werden und so den 2-G Nachweis erfüllen.

KommR Alfred Trey
Vizepräsident der
Wirtschaftskammer Kärnten

Dipl.-ing. Constance Mochar
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Kärnten

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Kärnten
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lidmanskygasse 15
Tel: +43 (0) 463 512 826, Fax: +43 (0) 463 512 826-22
E-Mail: kaernten@wirtschaftsverband.at, www.wirtschaftsverband-kaernten.at ZVR 402471110